

6.9.

Richtlinien des Rhein-Pfalz-Kreises über die Verleihung des Umweltschutzpreises um 01.01.2002

1. Ziel der Stiftung eines Umweltschutzpreises

Der Landkreis stiftet einen Umweltschutzpreis, der das Ziel haben soll, den Umweltschutzgedanken im Landkreis zu fördern, das Umweltbewusstsein seiner Bürger zu stärken und

- einzelne Bürger und Vereinigungen zu motivieren oder zu ermutigen, sich aktiv durch eigene Mitarbeit oder geeignete Vorschläge und Empfehlungen an die öffentlichen Träger des Umweltschutzes für den Schutz und die Pflege der Umwelt einzusetzen,
- besonders auch Jugendliche anzuregen, sich mit Umweltthemen zu beschäftigen und darüber brauchbare Arbeiten anzufertigen.

2. Leistungen und Personenkreis

Der Preis wird für Leistungen nach Ziffer 1 (Spiegelstrich 1) vergeben, durch die Schäden an der Umwelt beseitigt oder verhindert, planvolle Umweltaufwertungen erreicht und damit die Umweltbedingungen im Landkreis wirksam verbessert wurden und werden.

Darüber hinaus wird auch ein Jugendförderpreis für Leistungen nach Ziffer 1 (Spiegelstrich 2) vergeben.

Die Leistungen umfassen insbesondere die Bereiche des Landschaftsschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallbeseitigung und der Rekultivierung, unabhängig davon, ob der Landkreis zuständiger Träger der Maßnahme oder die Kreisverwaltung zuständige Behörde ist.

Der Preis wird vergeben an

- Einzelpersonen;
- private Vereinigungen (Vereine, Verbände, Initiativen, Interessengemeinschaften etc.);
- Schulen und Bildungseinrichtungen,

deren Arbeitsleistungen im Gebiet des Landkreises erbracht oder deren Vorschläge und Empfehlungen für das Gebiet des Landkreises gedacht sind.



Die Preisträger sollen ihren Wohnsitz oder Sitz im Landkreis haben. Die Jury kann auch andere Preisträger vorschlagen, wenn deren Leistungen geeignet sind, die Umweltbedingungen im Landkreis in besonderer Weise zu verbessern.

3. Preisvergabe

Der Preis wird in der Regel im Abstand von 3 Jahren verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Kreistag aufgrund der Empfehlungen einer Jury. Eine Ausschreibung findet nicht statt. Es werden alle bisher erbrachten Leistungen der Preisbewerber bewertet. Liegen keine preiswürdigen Leistungen vor, kann die Jury empfehlen, den Preis für einen Vergabezeitraum nicht zu vergeben. Sie kann außerdem im Einzelfall eine Teilung des Preises vorschlagen.

4. Jury

Der Jury gehören an

- der Landrat oder der / die zuständige Kreisbeigeordnete als Vorsitzende / Vorsitzender;
- je ein Vertreter der in den Kreistag gewählten Fraktionen, auf Vorschlag der Fraktionen und für die Dauer der Legislaturperiode;
- 3 weitere sachkundige Mitglieder, die vom Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrats gewählt werden.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit und begründet ihre Vorschläge schriftlich gegenüber dem Kreistag. Die Begründung soll alle bewerteten Leistungen umfassen und sich nicht auf die zur Preisverleihung vorgeschlagenen Verbände oder Vereinigungen beschränken.

5. Höhe und Verleihung des Preises

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag.

Werden mehrere Träger für einen Preis nach Ziffer 2 Satz 1 vorgeschlagen, kann das Preisgeld bis zur Höhe des Gesamtbetrages im Verhältnis auf die einzelnen Preisklassen aufgeteilt werden; er wird jedoch in der Regel als

1. Preis mit 1.500,00 Euro
2. Preis mit 1.000,00 Euro
3. Preis mit 500,00 Euro

dotiert.

Der Jugendförderpreis nach Ziffer 2 Satz 2 wird mit 500,00 Euro dotiert und kann auf mehrere Preisträger im Alter bis 18 Jahren verteilt werden.



Der Preis wird durch den Landrat oder die zuständige / den zuständigen Kreisbeigeordnete / Kreisbeigeordneten verliehen.

Bei der Preisverteilung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.